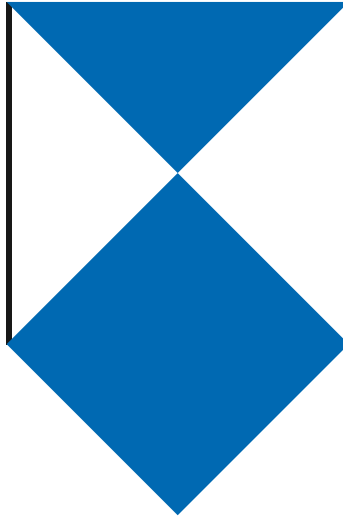
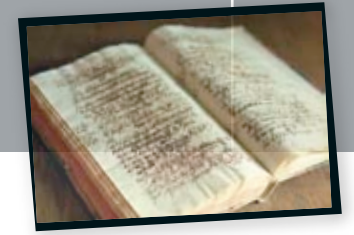




Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten





Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

6. Auflage

Internationales Kulturgutschutzzeichen nach der Haager Konvention 1954

Dieses Kennzeichen ist das international verbindliche Kulturgutschutzzeichen. Es hat den Sinn und Zweck, die Respektierung und den Schutz von Kulturgut im Falle bewaffneter Konflikte zu gewährleisten.



Inhalt

Wir danken allen, die zur Ausgestaltung dieser Broschüre Bilder zur Verfügung gestellt haben und dabei zum Teil auf Honorare und Gebühren verzichtet haben.

Unser ganz besonderer Dank richtet sich an:

- » Herrn Dietmar Berthold, Fotodesign Berthold in Dresden
- » Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA Sachsen Anhalt)
- » Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLFD)
- » Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)
- » Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)
- » Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Mecklenburg Vorpommern (LAKD)
- » Internet Bilddatei Pixelquelle – www.pixelio.de,
die kostenlose Bilddatenbank für lizenzfreie Fotos

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe (BBK)
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Text & Redaktion

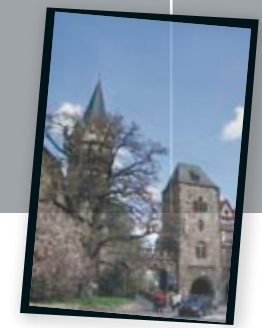
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe (BBK)

Konzeption & Gestaltung

Projektpartner Köln, Elbracht / Dreher, www.projektpartner-koeln.de

6. Auflage 2007

Vorwort	4
Mehr als 100 Jahre Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	
Praktizierter Kulturgutschutz in Deutschland	6
Gesetze	12
Zivilschutzgesetz vom 25.03.1997 (Auszug)	14
Gesetz über die Errichtung des BBK vom 27.04.2004 (Auszug)	15
Gesetz vom 11. April 1967 zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954	16
Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 18.05.2007 (Ausführung UNESCO-Abkommen vom 14.11.1970)	18
Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (Haager Konvention)	22
Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention	44
Erstes Protokoll vom 14.05.1954 zur Haager Konvention	58
Liste der Vertragsstaaten	64
Zweites Protokoll vom 26.03.1999 zur Haager Konvention	68
Liste der Vertragsstaaten	96
Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe	98



Erstes Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

vom 14. Mai 1954

Die Hohen Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

I.

1. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, die Ausfuhr von Kulturgut im Sinne von Artikel 1 der am 14. Mai 1954 in Den Haag unterzeichneten Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus dem von ihr während eines bewaffneten Konflikts besetzten Gebiets zu verhindern.
2. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, Kulturgut, das mittelbar oder unmittelbar aus einem besetzten Gebiet in ihr Gebiet eingeführt wird, in Gewahrsam zu nehmen. Dies hat entweder von Amts wegen bei der Einfuhr des Kulturguts zu erfolgen, oder, falls dies nicht geschehen ist, auf Verlangen der Behörden des betreffenden besetzten Gebiets.
3. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, bei Beendigung der Feindseligkeiten auf ihrem Gebiet befindliches Kulturgut den zuständigen Behörden des früher besetzten Gebiets zurückzugeben, sofern dieses Gut unter Verletzung des in Ziffer 1 dieses Protokolls niedergelegten Grundsatzes ausgeführt worden ist. In keinem Fall darf solches Gut für Reparationszwecke zurückgehalten werden.
4. Die Hohe Vertragspartei, die verpflichtet war, die Ausfuhr von Kulturgut aus dem von ihr besetzten Gebiet zu verhindern, hat den gutgläubigen Besitzer von Kulturgut, das gemäß der vorstehenden Ziffer dieses Protokolls zurückgegeben ist, zu entschädigen.

II.

5. Kulturgut aus dem Gebiet einer Hohen Vertragspartei, das von dieser in dem Gebiet einer anderen Hohen Vertragspartei deponiert wurde, um es gegen die Gefahren eines bewaffneten Konflikts zu schützen, ist von dieser nach Beendigung der Feindseligkeiten an die zuständige Behörde des Herkunftsgebietes zurückzugeben.

III.

6. Dieses Protokoll trägt das Datum des 14. Mai 1954 und liegt bis zum 31. Dezember 1954 für alle zu der vom 21. April bis 14. Mai 1954 abgehaltenen Haager Konferenz eingeladenen Staaten zur Unterzeichnung auf.
7. a) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer eigenen verfassungsmäßigen Verfahren.
b) Die Ratifikationsurkunden sind beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen.
8. Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht dieses Protokoll allen Staaten zum Beitritt offen, die in Ziffer 6 erwähnt sind und nicht unterzeichnet haben, sowie allen anderen Staaten, die von dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Beitritt eingeladen werden. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.
9. Die in den Ziffern 6 und 8 genannten Staaten können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, nach der sie entweder durch die Bestimmungen in Abschnitt I oder die Bestimmungen in Abschnitt II dieses Protokolls nicht gebunden sind.
10. a) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung von fünf Ratifikationsurkunden in Kraft.
b) Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
c) Tritt die in Artikel 18 und 19 der in Den Haag am 14. Mai 1954 unterzeichneten Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vorgesehene Lage ein, so werden die vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden der an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort wirksam. In diesen Fällen macht der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem schnellsten Wege die in Ziffer 14 vorgesehenen Mitteilungen.



11. a) Jeder Staat, der mit Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei wird, hat binnen sechs Monaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine wirksame Durchführung zu gewährleisten.
b) Für diejenigen Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten des Protokolls hinterlegen, beträgt die Frist sechs Monate, vom Tage der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde an gerechnet.
12. Jede der Hohen Vertragsparteien kann bei der Ratifizierung oder beim Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erklären, dass dieses Protokoll sich auf alle oder einige der Gebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Diese Notifikation wird drei Monate nach dem Tage ihres Eingangs wirksam.
13. a) Jede der Hohen Vertragsparteien kann dieses Protokoll für sich selbst oder für Gebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt, kündigen.
b) Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen ist.
c) Die Kündigung wird ein Jahr nach der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch die kündigende Partei beim Ablauf dieser Frist in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Beendigung der Feindseligkeiten oder nach Abschluss der Rückführung des Kulturguts wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
14. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur benachrichtigt die in den Ziffern 6 und 8 bezeichneten Staaten und die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller in Ziffer 7, 8 und 15 vorgesehenen Ratifikations- und Beitrittsurkunden oder Annahmeerklärungen sowie von den in Ziffer 12 und 13 vorgesehenen Notifikationen und Kündigungen.

15. a) Dieses Protokoll kann abgeändert werden, wenn die Abänderung von mehr als einem Drittel der Hohen Vertragsparteien verlangt wird.
b) Zu diesem Zweck hat der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eine Konferenz einzuberufen.
c) Abänderungen dieses Protokolls treten erst in Kraft, wenn sie von den auf der Konferenz vertretenen Hohen Vertragsparteien einstimmig beschlossen und von allen Hohen Vertragsparteien angenommen worden sind.
d) Die Annahme von Abänderungen dieses Protokolls, die vor der in Absatz b) und c) erwähnten Konferenz durch die Hohen Vertragsparteien beschlossen worden sind, erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen Erklärung beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.
e) Nach dem Inkrafttreten von Abänderungen dieses Protokolls steht nur der so abgeänderte Text des Protokolls zur Ratifikation oder zum Beitritt offen.

Gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird dieses Protokoll auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen eingetragen.

Zu Urkund dessen

haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen

zu Den Haag, am 14. Mai 1954, in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei alle vier Texte in gleicher Weise maßgeblich sind, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird; beglaubigte Ausfertigungen desselben werden allen in den Ziffern 6 und 8 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen übermittelt.



Der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 sind folgende Staaten beigetreten:

	Datum der Hinterlegung bei der UNESCO
Ägypten	17.08.1955
Albanien	20.12.1960
Argentinien	22.03.1989
Armenien	05.09.1993
Aserbaidschan	20.09.1993
Australien	19.09.1984
Belgien	16.09.1960
Bosnien und Herzegowina	12.07.1993
Burma (Myanmar)	10.02.1956
Brasilien	12.09.1958
Bulgarien	07.08.1956
Bundesrepublik Deutschland	11.08.1967
Costa Rica	03.06.1998
Dominikanische Republik	05.01.1960
Ecuador	02.10.1956
Elfenbeinküste	24.01.1980
El Salvador	19.07.2001
Estland	04.04.1995
Finnland	16.09.1994
Frankreich	07.06.1957
Gabun	04.12.1961
Georgien	04.11.1992
Ghana	25.07.1960
Griechenland	09.02.1981
Guatemala	02.10.1985
Guinea	20.09.1960
Heiliger Stuhl/Vatikan	24.02.1958

Indien	16.06.1958
Indonesien	10.01.1967
Irak	21.12.1967
Iran	22.06.1959
Israel	03.10.1957
Italien	09.05.1958
Jemen	06.02.1970
Jordanien	02.10.1957
Jugoslawien	13.02.1956
Kambodscha	04.04.1962
Kamerun	12.10.1961
Kanada	11.12.1998
Kasachstan	14.03.1997
Katar	31.07.1973
Kirgistan	03.07.1995
Kolumbien	18.06.1998
Kongo	18.07.1961
Kroatien	06.07.1992
Kuba	26.11.1957
Kuwait	06.07.1969
Libanon	01.06.1960
Libyen	19.11.1957
Liechtenstein	28.04.1960
Litauen	27.07.1998
Luxemburg	29.09.1961
Madagaskar	03.11.1961
Malaysia	12.12.1960
Mali	18.05.1961
Marokko	30.08.1968
Mazedonien	30.04.1997
Mexiko	07.05.1956
Moldavien	09.12.1999
Monaco	10.12.1957
Mongolei	04.11.1964



Nicaragua	25. 11. 1959
Niederlande	14. 10. 1958
Niger	06. 12. 1976
Nigeria	05.06. 1961
Norwegen ¹	19. 09. 1961
Obervolta (Burkina Faso)	18. 12. 1969
Österreich	25.03. 1964
Oman	26. 10. 1977
Pakistan	27.03. 1959
Panama	17. 07. 1962
Peru	21. 07. 1989
Polen	06.08. 1956
Ruanda	28. 12. 2000
Rumänien	21. 03. 1958
San Marino	09.02. 1956
Saudi-Arabien	20. 01. 1971
Schweden	22. 01. 1985
Schweiz	15. 05. 1962
Senegal	17. 01. 1987
Simbabwe	09.06. 1998
Slowakei	31. 03. 1993
Slowenien	05. 11. 1992
Sowjetunion	04. 01. 1957
Spanien	07. 07. 1960
Sudan	23. 07. 1970
Südjemen	06. 02. 1970
Syrien	06. 03. 1958
Tadschikistan	28. 08. 1992
Tansania	23. 09. 1971
Thailand	02. 05. 1958
Tschechische Republik	26. 03. 1993
Tunesien	28. 01. 1981
Türkei	15. 12. 1965
Ukraine SSR	06. 02. 1957

Ungarn	17. 05. 1956
Uruguay	24. 09. 1999
Usbekistan	21. 02. 1996
Volksrepublik China	05. 01. 2000
Weißrußland SSR	07. 05. 1957
Zaire	18. 04. 1961
Zypern	09. 09. 1964

¹ Norwegen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Rückgabe von Kulturgut nach Teil I und II des Protokolls kann erst nach Ablauf einer Frist von 20 Jahren nach dem Zeitpunkt verlangt werden, zu dem das betreffende Kulturgut in die Hände eines gutgläubigen Besitzers gelangt ist.“

Stand: 2002